

# GR\_GERICHTE AB 2008 5 vom 25. Februar 2008

GR Gerichte, 2008-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_AB\\_2008\\_5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_AB_2008_5)

FR: GR\_GERICHTE AB 2008 5 du 25 février 2008

IT: GR\_GERICHTE AB 2008 5 del 25 febbraio 2008

## Regeste

Ausstandsbegehren | Ernennung unabhängiger Richter

## Erwägungen

### E. 2

A. Mit Eingabe vom 18. Januar 2008 liessen lic. oec. Z. und weitere Beteiligte beim Kreispräsidenten Fünf Dörfer ein gegen Y., X. und die W. gerichtetes Begehren um Erlass eines Amtsbefehls einreichen. Die Gesuchsgegner sollten verpflichtet werden, näher bezeichnete Sachen herauszugeben und dem Gesuchsteller I den Zutritt zu ihren Geschäftsräumen zu ermöglichen. Ausserdem sei ihnen zu verbieten, die von der Herausgabepflicht betroffenen Sachen zu verändern, zu vernichten oder zu veräussern. Gleichzeitig beantragten die Gesuchsteller, es sei ihren Begehren ohne Anhörung der Gegenpartei durch Erlass einer superprovisorischen Anordnung vorläufig zu entsprechen. B. Trotz einer etwas missverständlichen Formulierung lehnte der Kreispräsident Fünf Dörfer in seiner Verfügung vom 21. Januar 2008 den Erlass eines provisorischen Amtsbefehls nicht generell ab, sondern lediglich in Bezug auf den angeblichen Herausgabe- und Zutrittsanspruch. Er verbot den Gesuchsgegnern aber unter Androhung der Straffolgen des Art. 292 StGB, die vom Herausgabebegehren erfassten Unterlagen und Gegenstände aus den Räumlichkeiten der Liegenschaft V. in Landquart zu entfernen oder sonst wie über sie zu verfügen. C. Mit Schreiben vom 22. Januar 2008 forderte Rechtsanwalt Ettisberger den Kreispräsidenten Fünf Dörfer auf, für den weiteren Verlauf des Amtsbefehlsverfahrens wegen Befangenheit in den Ausstand zu treten. Er berief sich hierfür auf dessen Verfügung vom 21. Januar 2008. Auf die näheren Ausführungen zur Begründung des Ausstandsbegehrens wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. D. Im Verlauf eines durch Esther Ruckstuhl, der Stellvertreterin des Kreispräsidenten Fünf Dörfer, angeordneten Vernehmlassungsverfahrens bestritt Jochen Knobel in einer schriftlichen Stellungnahme vom 28. Januar 2008, dass er in der hier interessierenden Angelegenheit in den Ausstand zu treten habe. E. Am 04. Februar 2008 schliesslich überwies die Stellvertreterin des Kreispräsidenten Fünf Dörfer das Ausstandsbegehren samt Akten der Justizaufsichtskammer des Kantonsgerichts.

### E. 3

Dass der Kreispräsident Fünf Dörfer in dem bei ihm anhängigen Amtsbefehlsverfahren dem Begehren um Erlass superprovisorischer Massnahmen nicht vollständig entsprochen hat, lässt ihn nicht bereits als voreingenommen

### E. 4

In solchen Fällen werden den Beteiligten keine Gebühren in Rechnung gestellt. Ebenso wenig steht ihnen eine Umtriebsentschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.